

Protokollauszug

aus der
Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen
vom 19.01.2017

**Top 10 Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Wasserfassung Gramkow (Nordwestmecklenburg) gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Information über öffentliche Auslegung**

Herr Prahler erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Wulff fragt, ob sich dies auf die Befahrbarkeit der Straße auswirkt.
Herr Prahler verneint dies.

Sachverhalt:

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat mit Schreiben vom 23.12.16 (PE: 27.12.16) über die öffentliche Auslegung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung Gramkow informiert. Auf Anregung des Zweckverbandes Wismar soll das Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Gramkow im Landkreis NWM, Amt Klützer Winkel, Amt Grevesmühlen-Land (Gemeinde Gägelow), Stadt Grevesmühlen und Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen, neu festgesetzt werden.

In den Gebietskörperschaften betrifft der Geltungsbereich der Trinkwasserschutz-zonen folgende Gemarkungen bzw. Flurbereiche:

Trinkwasserschutzzone I:

Gemarkung Gramkow	Flur 1 und 2
Gemarkung Hohenkirchen	Flur 2

Trinkwasserschutzzone III A:

Gemarkung Gramkow	Flur 1 und 2
Gemarkung Hohenkirchen	Flur 1 und 2
Gemarkung Manderow	Flur 1

Trinkwasserschutzzone III B:

Gemarkung Barendorf	Flur 1
Gemarkung Jamel	Flur 1
Gemarkung Jassewitz	Flur 1 und 2
Gemarkung Gressow	Flur 1
Gemarkung Hoikendorf	Flur 1
Gemarkung Manderow	Flur 1

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeitraum **vom 10.01.2017 bis zum 10.02.2017** in den betroffenen Amtsverwaltungen sowie in der Stadt Grevesmühlen entsprechend der Öffnungszeiten. Während dieser Zeit haben die Bürger und die betreffenden Gemeinden die Möglichkeit Anregungen in Form von Stellungnahme zu geben.

Mit der Neufestsetzung im Bereich der Trinkwasserschutzzone III B sind im Stadtgebiet Grevesmühlen die Flur 1 der Gemarkung Barendorf und die Flur 1 der Gemarkung Hoikendorf betroffen (s. Anlage 1 Übersichtskarte). Grundlage für die Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen ist das Hydrologische Gutachten Wasserfassung Gramkow vom 25.06.2003 einschließlich aktueller Ergänzungen vom 04.11.2016 (s. Anlage 3).

Die Notwendigkeit der Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen geht aus dem beigefügten Erläuterungsbericht hervor (s. Anlage).

Das grundsätzliche Vorgehen wird im Bereich der Trinkwasserschutzzonen mit Hilfe einer Verordnung geregelt.

Der Entwurf des Verordnungstextes einschließlich der Übersichtskarte (Anlage 1) und dem Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzone (Anlage 2) ist aus den Anlagen ersichtlich.